



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.54577
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz in der Programmperiode 2021 bis 2024. Zustimmung des Regierungsrates

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Inhalte der Programmvereinbarung	2
3.2	Zuständigkeiten	3
4.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
5.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
6.	Antrag	3

1. Zusammenfassung

Die 2008 in Kraft getretene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen definiert. Der Bund unterstützt die denkmalpflegerischen und archäologischen Aufgaben der Kantone mit Pauschalbeiträgen. Der Bund leistet diese Beiträge auf der Grundlage von so genannten Programmvereinbarungen, die er mit den Kantonen abschliesst. Die mit den Programmvereinbarungen 2012 bis 2015 und 2016 bis 2020 gemachten Erfahrungen dürfen als positiv beurteilt werden. In der bis zum 31. Dezember 2020 laufenden Periode standen dem Kanton Bern Mittel in der Höhe von CHF 8.13 Mio. – ausgerichtet in fünf Jahrestanchen von jeweils CHF 1'626'000 – zur Verfügung; davon wurden durch die kantonalen Fachstellen bereits CHF 8.13 Mio. verfügt und grösstenteils ausbezahlt, so dass der Globalbetrag des Bundes vollständig aufgebraucht wird. Die nun vorliegende Programmvereinbarung gilt für die Periode vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024. Im Gegensatz zu der zwecks Abstimmung auf die Legislaturperioden einmalig auf fünf Jahre verlängerten Laufzeit der Programmvereinbarung 2016 bis 2020 wird die vorliegende Vereinbarung wieder für vier Jahre abgeschlossen. Ziel dieser Programmvereinbarung ist es, dass der Kanton Bern und der Bund (vertreten durch das Bundesamt für Kultur) gemeinsam die Ziele der Denkmalpflege und des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern auf eine effektive und effiziente Weise erreichen. Der dafür vom Bund gewährte Globalbetrag beträgt CHF 7.586 Mio., ausgerichtet in

vier Jahrestanchen von jeweils CHF 1'896'500. Nicht Bestandteil der Programmvereinbarung sind Einzelgesuche des Kantons für Projekte und Massnahmen im Bereich von Heimatschutz und Denkmalpflege in gesamtschweizerischem Interesse.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Bundes insbesondere:

- das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft vom 27. Oktober 2005 (SR 0.440.2);
- das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4);
- das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5);
- das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001 (SR 0.444.2);
- das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41);
- Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451);
- die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1);
- das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1);
- die Weisungen des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom 29. Oktober 2020, abrufbar auf der Webseite des BAK.

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- das Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41), Art. 29 ff;
- das Kantonale Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52), Art. 26ff;
- das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52;
- die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411), Art. 27 ff;
- die Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520), Art. 49ff;
- die Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 148 und Art. 152.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Inhalte der Programmvereinbarung

Der NFA hat den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen definiert (vgl. auch Art. 1 Bst. b und Art. 3 NHG). Der Bund kann Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege unterstützen, indem er den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern gewährt (Art. 13 Abs. 1 NHG). Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung von schützenswerten Objekten nach Artikel 13 NHG werden in der Regel auf der Grundlage einer Programmvereinbarung global gewährt (Art. 4 Abs. 1 NHV).

In der Programmvereinbarung werden die Programmziele, die Grundlagen der Finanzhilfen des Bundes, der Vereinbarungsgegenstand, die Höhe der Bundesbeiträge für die Programmperiode, die zu erbringenden Leistungen des Kantons Bern sowie die Berichterstattung, Programmbegleitung und Finanzaufsicht geregelt. Ausserdem ist geregelt, wann die Programmvereinbarung als erfüllt bzw. nicht erfüllt gilt und welche Konsequenzen bei einer Nichterfüllung resultieren. Der für die Periode 2021 bis 2024 vom Bund gewährte Globalbetrag beträgt CHF 7.586 Mio. Damit werden die jährlichen Tranchen gegenüber der Vorperiode erfreulicherweise um CHF 270'500 erhöht (von CHF 1'626'000 auf CHF 1'896'500). Nicht Bestandteil der Programmvereinbarung sind Einzelgesuche des Kantons für Projekte und Massnahmen im Bereich von Heimatschutz und Denkmalpflege in gesamtschweizerischem Interesse; sie werden vom Bund mit Verfügungen im Einzelfall ausgerichtet (Art. 13 Abs. 2 NHG i.V.m. Art. 4a NHV).

Die vorliegende Programmvereinbarung entspricht in den wesentlichen Teilen dem bewährten Modell der Vereinbarungen in diesem Bereich für die Perioden 2012 bis 2015 und 2016 bis 2020. Die vom Bundesamt für Kultur zusammen mit den betroffenen kantonalen Fachstellen auf Verwaltungsebene ausgearbeiteten Änderungen betreffen vorab eine Vereinfachung der formalen Darstellung und eine Verschlinkung des Prozesses. So erfolgt die Berichterstattung der Kantone neu über ein vom Bund zur Verfügung gestelltes Webportal (Ziff. 8 der Vereinbarung), und zudem entfällt die bisher notwendige Zwischenvereinbarung zur Festlegung der letzten Jahrestranche, indem ein entsprechender Berechnungsmodus direkt in die Vereinbarung aufgenommen wird (Ziff. 10.3 der Vereinbarung).

3.2 Zuständigkeiten

Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat zuständig (Art. 21a OrG). Der Regierungsrat hört vor dem Abschluss einer Programmvereinbarung die Gemeinden oder deren Interessenverbände an, wenn kommunale Interessen berührt werden. Da von der Programmvereinbarung keine kommunalen Interessen berührt sind, wurde keine Anhörung der Gemeinden und Interessenverbände durchgeführt.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Für den Kanton Bern ist die Programmvereinbarung der Weg, um in den Genuss von Bundesmitteln auf dem Gebiet Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz zu kommen. Bei einer Ablehnung der Programmvereinbarung wachsen die finanziellen Lasten von Kanton, Gemeinden und Privaten. Andere finanzielle oder personelle Auswirkungen durch diese Programmvereinbarung sind nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Finanzierung von Projekten der Archäologie und der Denkmalpflege hat positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft. Archäologische Stätten, historische Denkmäler und intakte Ortsbilder tragen zur Lebensqualität sowie zur touristischen Attraktivität einer Gemeinde oder einer Region bei. Sie bereichern das Freizeitangebot der Bevölkerung. Den staatlichen Ausgaben für kulturpflegerische Tätigkeiten stehen die Vergabe von Aufträgen an die Privatwirtschaft, der Erhalt von spezialisiertem handwerklichem Know-How, die Wertsteigerung von nutzbaren Baudenkmalern sowie eine positiv geprägte Standortattraktivität gegenüber.

6. Antrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt, der vorliegenden Programmvereinbarung vom 2. Dezember 2020 zuzustimmen.